AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	**4. April 2012**
Zahl:	**01-VD-VE-93/18-2012**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ein koordiniertes Förderwesen; Stellungnahme

Auskünfte:	Mag. Michaela Wegscheider
Telefon:	050 536 – 10808
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An
das Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den von Ihnen übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen, GZ BMF-010000/0001-VI/1/2012, gibt das Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Koordinierung der einzelnen Förderungsleistungen grundsätzlich sinnvoll ist und bei Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen auch positiv beurteilt wird.

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass, wie bereits beim Projekt einer Transparenzdatenbank, die einseitige Vorgabe eines Vereinbarungstextes ohne vorherige Gespräche und überdies eine Fiktion der Bedenkenlosigkeit gegen den Entwurf, sollte keine Stellungnahme einlangen, nicht dem einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG immanenten partnerschaftlichen Vorgehen entsprechen. Zweck einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist die freiwillige Koordination zwischen Bund und Ländern in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Diese freiwillige Koordination impliziert, dass sich Bund und Länder bei diesen Vereinbarungen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen (vgl. *Thienel*, Art. 15a B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht-Kommentar (3. Lfg 2000), Rz 3). Ein partnerschaftlicher Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bedingt jedoch auch die gemeinsame Festlegung der darin geregelten Inhalte. Die Versendung eines Entwurfstextes ohne vorherige Konsultation der Vertragspartner und ohne Berücksichtigung deren Interessen vor

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ausarbeitung der Vereinbarung ist nicht zweckmäßig und wird daher ausdrücklich abgelehnt. Projekte wie der Abschluss einer Vereinbarung über ein koordiniertes Förderwesen, die zu größeren Einschnitten in der Kompetenz der Vertragsparteien führen, bedürfen gemeinsamer Ziele und Eckpunkte und einer gemeinsamen Vorbereitung. Einseitige Vorgaben, die ohne Berücksichtigung aller Vertragsparteien ausgearbeitet wurden, sprechen weder für ein kooperatives noch effizientes oder auf das Ziel eines gemeinsamen Abschlusses gerichtetes Vorgehen.

Mangels vorheriger Gespräche ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurfstext noch eine Vielzahl grundsätzlicher Fragestellungen, die für die Beurteilung der Vereinbarung von grundlegender Bedeutung sind. Der vorliegenden Stellungnahme kann daher nur das derzeitige Verständnis des Vereinbarungstextes zugrunde gelegt werden.

1. Allgemeines

Im Vereinbarungstext wird an mehren Stellen auf das Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 verwiesen. Soweit ersichtlich ist der Letztstand dieses Gesetzesentwurfes zwar den Vertragsparteien im Rahmen der Projektgespräche bekanntgegeben worden, wurde aber mit den Ländern aufgrund der Diskussion zum Thema der Kompetenzdeckungsklausel noch nicht abgestimmt und auch noch nicht zur allgemeinen Begutachtung versendet. Ein aktueller Zeitplan bzw. die weitere Vorgehensweise zum Projekt „Transparenzdatenbank“ sind dem Amt der Kärntner Landesregierung nicht bekannt. Demnach kann auch nicht beurteilt werden, wann und mit welchem konkreten Wortlaut das Transparenzdatenbankgesetz 2012 in Kraft treten soll. Der Verweis auf eine lediglich im Entwurfsstadium vorliegende Norm erscheint problematisch und sollte vermieden werden.

Allgemein ist auch vorzubringen, dass die Regionalisierung von Förderungsprogrammen durch zentrale und damit auch bundesweite Förderstellen erschwert wird. Im Sinne des Bürgerservices sollte weiterhin gewährleisten werden, dass die jeweilige Förderung den Erfordernissen einer Region entspricht und für den Bürger erreichbare Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, regionalen und lokalen Bedürfnissen und kurzfristigen Notwendigkeiten in Förderungsprogrammen flexibel entsprechen zu können, ist dabei unabdingbar. Weiters wäre zu gewährleisten, dass durch die Koordinierung und Adaptierung einzelner Förderungsprogramme auch tatsächlich Einsparungen lukriert und nicht die positiven Effekte einer Koordinierung durch erhöhten Verwaltungsaufwand negiert werden. So dürfen zusätzliche formalisierte Abläufe zu keinem Mehraufwand an Personal führen, dem nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht nachgekommen werden könnte. Insbesondere ist bei den Vorgaben zu berücksichtigen, dass Fördermaßnahmen für qualitative Leistungen und Kleinstförderungen mit den jeweiligen Erfordernissen ausreichend berücksichtigt und diese aufgrund zusätzlicher Vorgaben im Bereich der Verwaltung nicht unverhältnismäßig und daher verhindert werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Insgesamt ist auch festzuhalten, dass der Vereinbarungstext stärker auf größere Förderungsprojekte und die Förderung im wirtschaftlichen Bereich Bedacht nimmt. Andere Fördersparten, wie etwa die Bildungs- oder Kulturförderung, die teilweise auch in lediglich geringen Summen dem Bürger oder einer Einrichtung gewährt werden, treten dabei eher in den Hintergrund. Durch Anwendung der umfangreichen Vorgaben der Vereinbarung auch auf diese Bereiche würden sich die Verwaltungsausgaben wesentlich erhöhen und einzelne Förderprogramme würden keiner Vergleichsprüfung im Sinne des Art. 5 der Vereinbarung mehr standhalten. Es wäre daher erforderlich, bei einzelnen Vorgaben, insbesondere bei den Mindeststandards, eine stärkere Flexibilität abhängig von der jeweiligen Fördersparte zu schaffen.

Bei EU-kofinanzierten Förderprogrammen ist zu beachten, dass diese bereits umfassenden Vorgaben unterliegen und beispielsweise eine österreichweite Zusammenfassung von Förderstellen nicht zielführend wäre und zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand führen würde. Ebenso wäre die Vereinbarung etwa auf Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit kaum anzuwenden, da Förderstellen zum Teil nicht in Österreich liegen. In diesem Zusammenhang wird von den zuständigen Ländern seit Jahren der Kurs verfolgt, nationale Regelungen zugunsten einheitlicher unionsweiter Regelungen in den Hintergrund treten zu lassen. Aufgrund der eigenen Regelkreisläufe EU-kofinanzierter Förderprogramme sollten diese daher vom Geltungsbereich der Vereinbarung ausgenommen oder zumindest gesondert geregelt werden.

Aus den finanziellen Ausführungen im Vorblatt geht hervor, dass durch die Umsetzung der Vereinbarung, d.h. durch die Zentralisierung des Förderwesens, bei einer Effizienzsteigerung von bis zu 5% Punkten des Fördervolumens Einsparungen im Bereich der Förderungsverwaltung im Wege der Senkung des Verwaltungsaufwandes von bis zu 600 Mio. Euro erwartet werden. Aus den vorliegenden Ausführungen ist jedoch nicht nachvollziehbar, welche Berechnungen im Detail diesen Einschätzungen zugrunde liegen, in welchem Zeitraum dieses Einsparungspotential lukriert werden kann und wie sich dieses auf Bund und Länder verteilt. Die mangelnde Nachvollziehbarkeit ergibt sich auch aus den laut Expertenschätzung angeblich gegebenen 18,7% Personalaufwand bzw. 26,67% Sachaufwand, jeweils bezogen auf das Fördervolumen. Amtsinterne Aufstellungen zeigen, dass etwa im Bereich des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sich der Personalaufwand auf 4-6% und der Sachaufwand auf 2-3% des jährlichen Fördervolumens beläuft. Es wird daher ersucht, die diesen Ausführungen zugrundeliegenden Berechnungen zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit offenzulegen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad Art. 1 (Förderungskonzept):

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Durch diese Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien die Entwicklung eines inhaltlich determinierten Förderungskonzeptes. Dabei bleibt unklar, welche Definition dem Förderungsbegriff zugrunde gelegt wird. Folgt man der Diktion der Entwürfe zur Transparenzdatenbank, die dem Vereinbarungsentwurf scheinbar zugrunde liegen, wären Förderungen „*Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Nicht als Förderung gelten Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung.*“ (§ 8 Abs. 1 des Entwurfes zum TDBG 2012). Zur Klarstellung wird ergänzt: „*Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.*“ (§ 8 Abs. 2 Entwurf TDBG 2012). Ob dieses Verständnis der Förderung auch dem gegenständlichen Vereinbarungsentwurf entspricht und damit die Abgrenzung zu anderen Leistungsarten, beispielsweise Transferleistungen, eindeutig möglich ist, wäre zu klären und in der Vereinbarung zu verankern. Derzeit ist nicht nur fraglich, ob die Ausnahme des TDBG 2012 betreffend die Krankenanstaltenfinanzierung auch für den vorliegenden Vereinbarungsentwurf gilt, sondern es ist auch eine klare Zuordnung – etwa im Tätigkeitsbereich Gesellschaft und Soziales – der einzelnen Leistungen zu den Leistungsarten „Förderung“ oder „Transferleistung“ problematisch.

Nicht eindeutig determiniert ist auch die Erstellung des gemeinsamen Förderkonzeptes. Weder dem Vereinbarungsentwurf noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, wie die Einigung auf ein gemeinsames Förderkonzept zustande kommt und in welcher (Rechts-)Form dieses erlassen wird. Im Hinblick auf die bei Unterzeichnung und Inkrafttreten der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen für ein Land und die Umsetzungsfristen gemäß Art. 7 wären nähere Regelungen hierzu wünschenswert.

In Art. 1 Abs. 2 wird klargestellt, dass eine Fördersparte einem Tätigkeitsbereich laut der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung entspricht. Abweichend davon kann der Transparenzdatenbankbeirat eine andere Festlegung von Fördersparten vornehmen. Zunächst sind ohne Bezugnahme auf das derzeit noch in Diskussion stehende TDBG 2012 die rechtliche Grundlage des Transparenzdatenbankbeirates und dessen konkrete Zusammensetzung unklar. Auf die Problematik betreffend Verweise auf lediglich in Diskussion stehende Rechtsnormen wurde bereits hingewiesen. Ob die Abgrenzung der Fördersparten nach den sehr globalen und für einen gänzlich anderen Zweck geschaffenen Tätigkeitsbereichen der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung tatsächlich sinnvoll ist, darf angezweifelt werden. Einerseits ist die Zuordnung der einzelnen Bereiche zu einem Tätigkeitsbereich nicht immer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

eindeutig (beispielsweise Einordnung von Museen zu „Bildung und Forschung“ oder „Kunst und Kultur“). Anderseits führt diese Einordnung zu dem Ergebnis, dass die einzelnen Tatbestände eines Gesetzes unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden können. Die Abgrenzung nach Maßgabe der umfangreichen Tätigkeitsbereiche gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung erschwert auch die Einführung einer einheitlichen Förderabwicklungsstelle.

Die Möglichkeit einer abweichenden Regelung der Fördersparten durch den Transparenzdatenbankbeirat ist zwar denkbar, erscheint jedoch aufgrund der Zusammensetzung des Transparenzdatenbankbeirates kaum geeignet, die Interessen der Förderungsgeber zu vertreten, insbesondere, da der Transparenzdatenbankbeirat im Rahmen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 anderen Zwecken, insbesondere der Wahrung des Datenschutzes, dient. So sind im Transparenzdatenbankbeirat auch der Datenschutzrat, die Datenklärungsstelle und die BRZ GmbH vertreten. Die ohnehin durch den Abschluss der Vereinbarung eingeschränkte Autonomie der Länder bei der Förderungsvergabe sollte nicht noch weiter durch ein Mitspracherecht von Stellen beschnitten werden, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Entscheidung und Finanzierung von Förderungsprogrammen stehen.

Diskussionswürdig ist auch, ob ein gemeinsames Förderungskonzept tatsächlich alle Förderungssparten umfassen soll, auch wenn in einem Bereich lediglich entweder der Bund oder die Länder als Förderungsgeber tätig werden. Notwendig ist überdies, dass das Förderungskonzept ausreichend Platz für regionale und lokale Erfordernisse und kurzfristige Notwendigkeiten bietet.

Den Erläuterungen zu § 1 ist zu entnehmen, dass das Förderungskonzept zwischen Bund und Ländern unter Einbindung von Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern akkordiert werden soll. Diese Einbindung der Gemeinden wird im Vereinbarungstext hingegen gänzlich unerwähnt gelassen. Es ist weder klar, in welcher Form die Einbindung der Gemeinden erfolgen soll noch welche „anderen Selbstverwaltungskörper“ am Förderungskonzept beteiligt sind.

Zu Art. 2 (Förderungsabwicklung):

Ziel dieser Regelung ist unter anderem, eine einheitliche Förderungsabwicklungsstelle im Sinne eines „One-stop-shop Prinzips“ zu schaffen, wenn es wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Zunächst ist festzuhalten, dass angezweifelt wird, ob die Sinnhaftigkeit der Einrichtung einer einheitlichen Förderungsabwicklungsstelle tatsächlich an einem einzigen Parameter – dem der Wirtschaftlichkeit – beurteilt werden kann. Vorgeschlagen wird daher, für die Beurteilung der Sinnhaftigkeit eines „One-stop-shops“ auch die sich aus dem jeweiligen Förderungszweck ergebenden Erfordernisse und notwendigen Rahmenbedin-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gungen heranzuziehen. Überdies sind nähere Kriterien, wann die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit zumindest möglich erscheint, derzeit nicht ersichtlich. Klarstellende Erläuterungen hierzu wären begrüßenswert.

Zu prüfen wäre nach den Vorgaben des „One-stop-shop Prinzips“, ob in einzelnen Fördersparten aus Gründen der Effizienz und Effektivität die Förderabwicklung und auch die Förderentscheidung von einer Stelle vorgenommen werden sollte. Eine solche Prüfung mag in einzelnen Bereichen durchaus zweckmäßig sein und für die Übertragung der Aufgaben an eine einheitliche Abwicklungsstelle sprechen. So könnte etwa nach Abstimmung des Förderungskonzeptes und Ausarbeitung entsprechender Förderungsrichtlinien die Förderung von Energiesparmaßnahmen aus Bundesmitteln durch die Wohnbauförderungsstellen der Länder abgewickelt werden. Dabei wären Berichte über die erfolgten Fördermaßnahmen sowie deren Evaluierung und auch entsprechende Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich einer richtlinienkonformen Abwicklung dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Bei der Umsetzung des „One-stop-shop Prinzips“ müssten allerdings neben den verwaltungsökonomischen Aspekten mit der Zielsetzung der Lukrierung von Einsparungspotentialen auch Überlegungen hinsichtlich der ausreichenden Serviceorientierung in Bezug auf den Kunden, der nicht durch längere Verwaltungsabläufe durch eine zusätzliche Förderungsabwicklungsstelle bzw. überbordende Verwaltungsstrukturen eine Verschlechterung in Kauf nehmen muss, betrachtet werden.

Zur Trennung des Bewilligungsprozesses von der Auszahlung und Kontrolle einer Förderung ist festzuhalten, dass dieser Grundsatz in vielen Bereichen der Kärntner Landesverwaltung bereits eingehalten wird. Eine umfassende Anwendung auf jedwede Förderung würde jedoch zu Mehraufwendungen im Personalbereich führen. Inwieweit diese Mindeststandards insbesondere bei Kleinstförderungen sinnvoll erscheinen, wäre unter dem Kostenaspekt noch zu diskutieren.

Abs. 3 regelt die Vorgaben bei der Auslagerung der Förderungsabwicklung auf Dienstleister. Hierzu ist festzuhalten, dass das Land Kärnten zahlreiche Förderungen bereits derzeit über gesetzlich oder verwaltungsorganisatorisch eingerichtete Fonds des Landes abwickelt oder sich etwa im Bereich der Wohnbauförderung zur Verwaltung gewährter Wohnbauförderungsdarlehen eines Bankinstitutes bedient. Die Regelungen der Vereinbarung dürfen nicht dazu führen, dass diese bereits getroffenen institutionellen Lösungen in Frage gestellt werden und eine Neuausschreibung erfolgen müsste.

Zu Art. 3 (Mindeststandards):

Die Regelung bestimmter Mindeststandards für die Gestaltung von Förderungen wird ausdrücklich begrüßt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese bereits in vielen Förderungsprogrammen des Landes Kärnten Anwendung finden. Es ist jedoch auch festzuhal-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ten, dass die Anwendung dieser Mindeststandards im Bereich der Kleinstförderungen fraglich erscheint. Auch sind die Mindeststandards nicht im Detail auf jede Fördersparte anwendbar. Beispielhaft darf die Auflage, wonach mit der Umsetzung eines Projektes oder einer Leistung vor der Förderungsgewährung nicht begonnen werden darf, genannt werden, die etwa im Bereich der Kulturförderung nicht zielführend sein kann. Auch scheint der zwingende Abschluss eines Förderungsvertrages bei jeglicher Förderung im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht zielführend.

Auch die Einführung von Bagatellgrenzen kann nur in einzelnen Fördersparten sinnvoll sein, da der Förderungsumfang zwischen den einzelnen Sparten divergiert. Insbesondere im Kulturbereich werden Kleinstförderungen gewährt, die jedoch zur Erreichung der Ziele des Kärntner Kulturförderungsgesetzes notwendig sind.

Zu den einzelnen Punkten der Mindeststandards darf auf die Ausführungen zu der Anlage verwiesen werden.

Zu Art. 4 (Evaluierung und Datenlieferung):

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Evaluierung von Förderungsmaßnahmen ist unbestritten. Problematisch ist jedoch, dass die erzielten Wirkungen in vielen Förderungsbereichen quantitativ nur schwer messbar und qualitative Analysen aufgrund ihres weiten Interpretationsspielraumes nur beschränkt geeignet sind. Eine zu enge Anbindung aller Förderungsprogramme an quantifizierbare Indikatoren wird daher abgelehnt und die Notwendigkeit einer Differenzierung nochmals hervorgehoben.

Bei mehrjährigen Förderungsprogrammen sollte eine Zwischenevaluierung nicht zwingend erforderlich, sondern vom jeweiligen Bedarf abhängig sein. Zu beachten ist, dass laufende Evaluierungen mit Mehrkosten verbunden sind und daher Evaluierungen nur dann durchgeführt werden sollen, wenn sie auch tatsächlich zweckmäßig sind.

Gemäß Art. 4 letzter Satz haben die Parteien die Förderungsrichtlinien entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung anzupassen. Im Hinblick auf die in Art. 3 letzter Satz verankerte Verbindlichkeit der Förderungsrichtlinien ist eine Anpassung der Förderrichtlinien aufgrund der Ergebnisse einer Zwischenevaluierung für laufende Projekte oder Leistungen nicht möglich und kann nur nach einer Endevaluierung erfolgen. Diese Unterscheidung wäre zumindest in den Erläuterungen klarer darzustellen.

Zu Art. 5 (Befristung und Einstellung):

Aufgrund der in Art. 5 vorgesehenen Gegenüberstellung des Förderungseffektes und des jeweiligen Verwaltungsaufwandes kann nicht pauschal die Eignung und Zweckmäßigkeit einer Förderungsmaßnahme beurteilt werden. So ist etwa die Vorbereitung und Abwicklung von Forschungsprojekten aufwändiger als jene von Investitionsprojekten und kann

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

daher nicht anhand einer einfachen Gegenüberstellung beurteilt werden. Der Verwaltungsaufwand von Förderungsmaßnahmen ist daher im Einzelfall zu prüfen und kann nicht vordergründig abhängig vom Fördervolumen eingeschätzt werden. Beispielsweise im Bereich der Kulturförderung sind gerade Förderungen durch kleinere Beträge für regionale Initiativen maßgeblich für den Erhalt der kulturellen Vielfalt und dienen damit dem Zweck der Kulturförderung.

Die Befristung von Förderungen mag in einzelnen Bereichen sinnvoll erscheinen, kann jedoch nicht auf jedes Förderungsprogramm anwendbar sein. In verschiedenen Bereichen, beispielsweise bei der Förderung für Kinderbetreuungseinrichtungen oder für sonstige soziale Einrichtungen, ist die Förderung aus öffentlichen Mitteln grundlegend für den Betrieb der Einrichtung und für die Planungssicherheit und Rechtssicherheit erforderlich. Ein lediglich befristetes Förderungsprogramm wäre in diesen Bereichen daher kontraproduktiv.

Zu Art. 6 (Anwendungsbereich):

Wie bereits zu Art. 1 bis 5 ausgeführt, können nicht alle Leistungsangebote, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, undifferenziert nach den gleichen Vorgaben geregelt werden.

Zu Art. 7 (Umsetzung):

Der Zeitplan, wonach bis zum 31. Dezember 2013 für den gesamten Förderbereich von Bund und Ländern ein alle Fördersparten umfassendes koordiniertes Förderkonzept erstellt wird, erscheint äußerst ambitioniert. Die Erstellung eines Förderkonzeptes bedingt zunächst eine Aufstellung aller Förderleistungen der Vertragsparteien in einer Form, die Vergleiche zwischen den Leistungen des Bundes und der einzelnen Ländern überhaupt zulässt. Im Hinblick auf die Ergebnisse der bisherigen Gespräche zu einer Transparenzdatenbank bedarf diese Leistungserhebung zur Vorbereitung weiterer Verhandlungen über ein gemeinsames Förderkonzept bereits eines angemessenen Zeitraums. Aus Sicht der einzelnen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung erscheint es auch kaum möglich, in diesem Zeitraum die in Art. 1 Abs. 1 2. Satz vorgesehene Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des Förderungskonzeptes vorzunehmen.

Weiters ist festzuhalten, dass derzeit auch unbefristete Förderungsverträge bestehen und ein Eingriff in diese nur in engen Rahmenbedingungen möglich ist.

Auf die Problematik, wonach die Erstellung des Förderungskonzeptes und damit die Erfüllung der Umsetzungsverpflichtung nicht ausreichend determiniert sind, wurde bereits zu Art. 1 hingewiesen.

Zur Anlage:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das in Punkt 1.3. festgehaltene Vier-Augenprinzip bei der Förderungsgenehmigung und Abrechnung führt in vielen Bereichen zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes.

Zu Punkt 2.2. (Förderungskonzept) ist festzuhalten, dass eine Basisförderung in bestimmten Bereichen und für den Bestand von Einrichtungen jedenfalls erforderlich ist (bspw. Bildungs- und Forschungseinrichtungen; Kulturförderung). Dem Grundsatz, dass der Projektförderung der Vorrang gegenüber einer Basisförderung zu geben ist, kann daher nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

In Punkt 4.6. sollten auch Teilabrechnungen ergänzt werden.

Punkt 5.6. sieht vor, dass Förderungen nur bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Förderwerbers zu gewähren sind. Dieser Grundsatz ist nicht auf alle Fördersparten anwendbar und wäre insbesondere im Kulturbereich kontraproduktiv.

Zu Punkt 6 ist allgemein festzuhalten, dass ein Fördervertrag, der etwa die geförderte Leistung und deren Qualität genau spezifiziert, das Erreichen bestimmter Ziele vorgibt oder Mindeststandards für die Overheadkosten vorsieht, im Bereich der Kulturförderung nicht möglich ist, da hierdurch die eigentlich bezweckte Freiheit der Kultur stark eingeschränkt wird.

Die Vorgabe in Punkt 7.3., wonach grundsätzlich Originalbelege für die gesamte Förderungssumme vorzulegen sind, muss im Hinblick auf das immer stärker in der Wirtschaft eingesetzte elektronische Rechnungswesen hinterfragt werden.

Punkt 7.6. sieht vor, dass die Auszahlung der Förderung vom endgültigen Abschluss des Projektes abhängig gemacht wird. Dieser Mindeststandard mag in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, kann aber nicht auf jede Fördersparte umgelegt werden und ist insbesondere im Kulturbereich nicht zielführend. Durch die damit verbundene Notwendigkeit zur Vorfinanzierung durch den Kulturschaffenden würde die Realisierung vieler Projekte aufgrund der Rahmenbedingungen des Kulturbereichs gefährdet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-04-04T06:29:09Z

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.ktn.gv.at/amtssignatur

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.